Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/15 Bkv4/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1990

Norm

RAO §2

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 2 Abs 2 RAO über die Dauer der praktischen Verwendung eines Rechtsanwaltsanwärters bei einem Rechtsanwalt sind nach § 2 Abs 3 RAO zwingend. Auf die Dauer dieser bei einem Rechtsanwalt zurückzulegenden praktischen Verwendung sind daher andere rechtsberufliche Tätigkeiten, auch die bei einem Notar ausgeübt, nicht anzurechnen. Derartige Tätigkeiten können nur auf diejenige Dauer der praktischen Verwendung angerechnet werden, die über die im § 2 Abs 2 RAO zwingend festgesetzten Zeiträume der Verwendung bei Gericht oder bei einem Rechtsanwalt hinausgehen. Die Gerichtspraxis im Ausmaß von neun Monaten ist hingegen schon auf Grund des Gesetzes (§ 2 Abs 2 RAO) zu berücksichtigen, weshalb eine formelle Anrechnung entbehrlich ist.

Entscheidungstexte

- Bkv 4/90
  Entscheidungstext OGH 15.10.1990 Bkv 4/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0071727

Dokumentnummer

JJR_19901015_OGH0002_000BKV00004_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at